

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of
Investment Nr. Sor. 1/2560

Maßnahmen zur Investitionsförderung von
Technologie- und Innovationsentwicklung

Zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich von Technologien und Innovation und zur Verbesserung der Gesamtwirtschaft des Landes gemäß Abschnitt 16, 18 und 31/1 des Investment Promotion Act B.E. 2520 hält es das Board of Investment für angemessen, wie folgt zu verkünden:

1. Folgendes beschreibt den Abschnitt 8: Technologie- und Innovationsentwicklung und dieser Abschnitt soll auf die Liste der investitionsförderfähigen Aktivitäten gemäß Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 eingetragen werden. Die Aktivitäten, Bedingungen und Anreize sind wie folgt:

Abschnitt 8: Technologie- und Innovationsentwicklung

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
8.1 Gezielte Kerntechnologieentwicklung 8.1.1 Biotechnologie- entwicklung 8.1.2 Nanotechnologie- entwicklung 8.1.3 Advanced-Material Technologieentwicklung 8.1.4 Digitale Technologie- entwicklung	1. Die Entwicklung und Nutzung der gezielten Technologie müssen als Basis für Produktionsverfahren und Dienstleistungen darlegen und vom Board genehmigt werden. 2. Ein Technologietransfer und eine Zusammenarbeit mit einem Bildungs- oder Forschungsinstitut sind für die Investitionsförderung erforderlich und müssen vom Board genehmigt werden z.B. Technologie- Forschungskonsortium	10-Jahre Körperschaftsteuerbefrei- ung Ohne Körperschaftsteuer- befreiungsgrenze

	<p>3. Wenn das Projekt im BOI-geförderten oder vom Board genehmigten Science and Technology Parks liegt, werden 50 Prozent der Körperschaftssteuer für 5 Jahre nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums erlassen.</p>	
--	--	--

2. Bestimmte Aktivitäten auf der List der geförderten Aktivitäten gemäß Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014, die die Entwicklung der gezielten Technologien unterstützen (Enabling Services), sind wie folgt:

- 5.6 Elektronikdesign
- 7.11 Forschung und Entwicklung
- 7.13 Engineering Design
- 7.14 Wissenschaftliche Laboratorien
- 7.15 Kalibrierungsdienstleistungen
- 7.19 Berufstrainingszentrum (nur auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie)

3. Investitionsgeförderte Aktivitäten, die unter Nr. 2 bestimmt sind, werden folgende technologiebasierte Anreize gewährt:

3.1 Bedingungen

- (1) Projekte müssen die Entwicklung von einer der folgenden Technologie unterstützen: Biotechnologie, Nanotechnologie, Advance-Materialien Technologie oder digitale Technologie
- (2) Ein Technologietransfer und eine Zusammenarbeit mit einem Bildungs- oder Forschungsinstitut sind für die Investitionsförderung erforderlich und müssen vom Board genehmigt werden z.B. Technologie-Forschungskonsortium

3.2 Anreize

(1) 10-Jahre Körperschaftsteuerbefreiung Ohne
Körperschaftsteuer-befreiungsgrenze.

(2) Andere Anreize sind geregelt gemäß Bekanntmachung des
Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014

4. Geförderte Projekte unter Aktivität 8.1 gezielte
Kerntechnologieentwicklung und in Nr. 2 genannte Aktivitäten können sich für zusätzliche
Merit-Based Anreize beantragen. Bis zu 13 Jahre wird die Körperschaftsteuer gemäß
Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 befreit.

Diese Bekanntmachung ist ab dem 8. Februar 2017 gültig.

Bekannt gegeben am 14. März 2017

(General Prayuth Chan-ocha)

Vorsitzender des Board of Investment